

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28. August 2017

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder L.Ortmanns und J.Grommes fehlen entschuldigt.

Die Ratsmitglieder M.Keutgen und I. Malmendier-Ohn werden später eintreffen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2017 – Verabschiedung

2. Mitteilungen

Öffentliche Aufträge

3. Gemeindeschule Herbsthal – Alte Schule - Abriss und Neubau des Toilettentraktes

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

4. Straßenunterhalt 2017 – Phase 1

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

5. Ausschreibung der Versicherungen der Gemeinden Lontzen

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

6. Ankauf eines Salzstreuers

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

7. Verkauf eines gebrauchten Salzstreuers

Finanzen

8. Gemeindehaushalt 2017 – Genehmigung der dritten Abänderung

9. VoG Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2016 – zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Kirchenfabriken

10. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018 – Billigung

11. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 – Billigung

ÖSHZ

12. Bezeichnung eines effektiven Mitgliedes für den Sozialhilferat des ÖSHZ

Verschiedenes

13. Erneuerung der Konvention mit OXFAM zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2017 – Verabschiedung

Mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (K.Cormann der am 26. Juni 2017 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2017

2. Mitteilungen

Die Ratsmitglieder M.Keutgen und I. Malmendier-Ohn sind ab diesem Punkt anwesend

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass mit Schreiben vom 09. Juni 2017 die 2. Haushaltsplanabänderung durch ministeriellen Erlass vom 09. Juni 2017 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligt wurde.

3. Gemeindeschule Herbsthal – Alte Schule - Abriss und Neubau des Toilettentraktes

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass die bestehenden Toiletten der alten Schule der Gemeindeschule Herbesthal grundlegend erneuert werden müssen um den heutigen Hygienestandards sowie dem Bedarf der Schule zu entsprechen;

In Anbetracht, dass der Neubau des Toilettentraktes einen bedeutenden Mehrwert für die Schüler und das Lehrpersonal darstellt;

In Anbetracht, dass laut Art 41 § 1 der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im direkten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für die Arbeiten auf 222.770,24 EUR einschl. MwSt. beläuft;

In Anbetracht, dass das Projekt im Infrastrukturplan 2017 der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen ist mit einem Zuschuss in Höhe von 114.072,- EUR;

Nach Anhörung der Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen, M.Kelleter-Chaineux, I.Schiffers und des Schöffen K.Cormann in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero) und 7 Nein-Stimmen (P.Thevissen, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y. Heuschen):

Artikel 1: Es wird ein Bauauftrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Gemeindeschule Herbesthal – Alte Schule - Abriss und Neubau des Toilettentraktes.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 222.770,24 EUR (einschl. MwSt.)

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Direkten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 41 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel werden im Haushalt 2018 vorgesehen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Straßenunterhalt 2017 – Phase 1

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass im Rahmen der Wegekommision vom 3. August 2017 festgehalten wurde in 2017 folgende Straßenzüge zu erneuern:

Division 1: Kreuzstraße – Phase 3

Division 2: Poststraße – Phase 2 (einschl. dem Verlegen zusätzlicher Rinnen)

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2017 das Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektautors für den Wegeunterhalt genehmigt hat;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 15. Mai 2017 das Studienbüro Sotrez-Nizet aus Eupen als Projektautor für den Wegeunterhalt bezeichnet hat;

Nach Durchsicht des Lastenheftes des Studienbüros Sotrez-Nizet für den Straßenunterhalt 2017 mit einer Kostenschätzung der oben aufgeführten Straßen (Division 1 + 2) in Höhe von 124.574,85 EUR (einschl. MwSt.);

Kreuzstraße: 40.953,66 EUR

Poststraße: 83.621,16 EUR

GESAMT: 124.574,85 EUR

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass ein Budget im Haushaltsplan vorgesehen ist unter den Artikeln 42101/73160;

In Anbetracht, dass das Budget im Rahmen der kommenden Haushaltsanpassung angepasst werden muss bzw. im Haushalt 2018 vorgesehen wird;

Nach Anhörung des Schöffen O.Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen und des Schöffen K.Cormann in ihren Anmerkungen;

Beschließt bei 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero) , 6 Nein-Stimmen (P.Thevissen, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 1 Enthaltungen (Y. Heuschen):

Artikel 1: Es wird ein Bauauftrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Straßenunterhalt 2017 – Phase 1.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 124.574,85 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 42 § 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel werden im Haushalt 2017 und in 2018 vorgesehen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Ausschreibung der Versicherungen der Gemeinde Lontzen

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass die Versicherungspolizen am 31. Dezember 2017 auslaufen und es daher angebracht ist eine Ausschreibung vorzunehmen;

In Anbetracht, dass laut Art 38 § 1c) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Wettbewerbsverfahren mit Veröffentlichung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass die Versicherungen für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden sollen, jedoch bis auf vier Jahre verlängert werden können;

Nach Durchsicht des Lastenheftes welches durch die Firma AON erstellt wurde nach Durchführung Audits des gesamten Versicherungsportfolios der Gemeinde und vier Lose vorsieht:

Los 1: Personenversicherungen

Los 2: Versicherungen gegen materielle Schäden

Los 3: Versicherungen zivilrechtliche Verantwortung

Los 4: Versicherungen der Fahrzeuge

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf 77.200,- EUR beläuft und bei einer Vertragslaufzeit von vier Jahren auf 308.800,- EUR;

In Anbetracht, dass nötigen finanziellen Mittel im Haushalt 2018 vorgesehen werden;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Ausschreibung der Versicherungen der Gemeinde Lontzen.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 77.200,- EUR und bei einer Vertragslaufzeit von vier Jahren auf 308.800,- EUR (Steuern einbegriffen).

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Wettbewerbsverfahren mit Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 38 § 1c) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel werden im Haushalt 2018 vorgesehen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Ankauf eines Salzstreuers

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass der Salzstreuer repariert und instandgesetzt werden muss und dies erhebliche Kosten verursacht und darüber hinaus bereits 12 Jahre alt ist und es sich daher empfiehlt ein neues Gerät anzuschaffen;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf 30.000,00 EUR beläuft;

In Anbetracht, dass nötigen finanziellen Mittel in der dritten Haushaltsanpassung 2017 vorgesehen werden;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsantrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Ankauf eines Salzstreuers.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 30.000,00 EUR (inkl. MwSt.)

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 42 § 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel werden in der dritten Haushaltsanpassung vorgesehen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Verkauf eines gebrauchten Salzstreuers

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Salzstreuer der Marke Epoque mit Baujahr 2005 durch einen neuwertigen ersetzt werden soll;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Salzstreuer der Marke Epoke zu veräußern.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit dem Verkauf und der Zuschlagserteilung zu beauftragen.

Artikel 3: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Gemeindehaushalt 2017 – Genehmigung der dritten Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2017;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2017;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.3 des Gemeindehaushaltes 2017:

für den außerordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy) und 3 Nein-Stimmen, (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y. Heuschen):

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	30.000,00 €
	Kreditminderung	31.000,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	30.000,00 €
	Kreditminderung	31.000,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	847.459,45 €
	Ausgaben	847.459,45 €
SALDO :		0 €

für den ordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, K.Cormann, O.Audenaerd, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy) und 3 Nein-Stimmen, (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y. Heuschen):

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	0 €
	Kreditminderung	0 €
Ausgaben	Krediterhöhung	0 €
	Kreditminderung	1.500,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.892.106,51 €

	Ausgaben	6.697.543,18 €
SALDO :		194.263,33 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2017, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

9. VoG Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2016 – zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts des Jahres 2016 und der Bilanz 2016 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2017 unter Artikel 764/33202 vorgesehen hat;

In Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2016 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht und die Bilanz 2016 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR für das Jahr 2017 zu gewähren, sowie die in 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

10. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 22. Juni 2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 06. Juli 2017 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 07. Juli 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11. Juli 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 11. Juli 2017;

In der Erwägung, dass der Im Haushalt 2018 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte Gemeindegzuschuss 25.901,66 EUR beträgt;

In Anbetracht, dass der Diözesen Leiter ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan gemacht hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	33.645,66 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	16.630,04 EUR
Total Einnahmen:	50.275,70 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt:	11.065,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	36.040,70 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	3.170,00 EUR
Total Ausgaben:	50.275,70 EUR
Saldo:	0 EUR

und ausgeglichen ist;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

- Ordentliche Einnahmen:	33.645,66 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	16.630,04 EUR
Total Einnahmen:	50.275,70 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt:	11.065,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	36.040,70 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	3.170,00 EUR
Total Ausgaben:	50.275,70 EUR
Saldo:	0 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 in seiner Sitzung vom 17. Mai 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 13. Juli 2017 eingegangen sind und dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des am 19. Juli 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19. Juli 2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Bistum abgeändert worden ist, folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen:	36.901,05 €
Außerordentliche Einnahmen:	18.833,85 €
Total Einnahmen:	55.734,90 €

Vom Bischof festgelegt:	6.806,88 €
Gewöhnliche Ausgaben:	35.259,83 €
Außerordentliche Ausgaben:	12.502,74 €
Total Ausgaben:	54.569,45 €
Saldo:	1.165,45 €

In Anbetracht, dass der Diözesanleiter folgende Stellungnahme zur Rechnung gemacht hat:

A.I/3: Richtig aufgrund der Rechnungen, jedoch manchmal weniger bezahlt wegen Abrundung bezahlt.

A.II/51: Kein Belag in den Beilagen

A.III/70: siehe E.II/27b (12.502,74) minus A.III/66.

E.I/1: 8071,00 € statt 8.076,00 €

E.I./15a: Eine Rückzahlung vergessen, also 2.220,38 € statt 1.928,76€

E.II/27b: 12.502,74€ = A.III/66 + A. III/70

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen in der Sitzung vom 17. Mai 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen:	36.901,05 €
Außerordentliche Einnahmen:	18.833,85 €
Total Einnahmen:	55.734,90 €

Vom Bischof festgelegt:	6.806,88 €
Gewöhnliche Ausgaben:	35.259,83 €
Außerordentliche Ausgaben:	12.502,74 €
Total Ausgaben:	54.569,45 €
Saldo:	1.165,45 €

Artikel 2.: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Bezeichnung eines effektiven Mitglieds für den Sozialhilferat des ÖSHZ

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Art.L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, so wie dasselbe durch Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 23. November 2000 und am 19. September 2006 abgeändert wurde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. November 1976 über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte;

In Anbetracht, dass gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juli 1976 der Sozialhilferat von Lontzen sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt;

Nach Durchsicht des Schreibens von Frau Ingrid Hensen vom 17. August 2017, in dem sie ihren Rücktritt aus dem Sozialhilferat mitteilt;

In Anbetracht, dass keine weiteren durch die Fraktion Ecolo vorgeschlagenen Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen;

In Anbetracht, dass in diesem Fall Artikel 17 des Grundlagengesetzes Anwendung findet;

Nach Durchsicht der am 17. August 2017 eingereichten Liste zur Bezeichnung eines effektiven Mitgliedes:

Effektives Mitglied	Adresse
Annick MAURAGE	Tivolistraße 15 4710 HERBESTHAL

In Anbetracht, dass die vorgeschlagene Kandidatin die im Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 aufgeführten Wahlbedingungen erfüllt und sich in keinen in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen von Unvereinbarkeit befindet;

In Anbetracht, dass die vorgeschlagene Kandidatin demnach laut Artikel 17 des Grundlagengesetzes für gewählt zu erklären ist;

Aufgrund, dass die Energie Fraktion eine geheime Abstimmung beantragt;

Beschließt bei geheimer Abstimmung:

Anzahl abgegebener Stimmen: 15

Anzahl Ja-Stimmen: 15

Anzahl Nein-Stimmen: 0

Anzahl Enthaltungen: 1

Anzahl ungültiger Zettel: 0

Anzahl gültiger Zettel: 14

Artikel 1: Frau Annick MAURAGE, wohnhaft Tivolistraße 15 in 4710 HERBESTHAL, wird gemäß Artikel 17 Abs. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren als effektives Mitglied des Sozialhilferates als gewählt erklärt.

Artikel 2: Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Lontzen sowie an die zuständige Aufsichtsbehörde.

13. Erneuerung der Konvention mit OXFAM zur Einsammlung von Textilabfällen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass an folgenden Standorten der Gemeinde ein Container zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen steht:

Tivolistraße – Nähe Containerpark

Nach Durchsicht der uns am 26. Juni 2017 von der OXFAM zugeschickten Konvention zur Einsammlung von Textilabfällen;

Aufgrund, dass die bestehende Konvention am 05. Dezember 2017 ausläuft und es demnach erforderlich ist eine Erneuerung der Konvention zur Einsammlung von Textilabfällen ab dem 06. Dezember 2017 für einen Zeitraum von 2 Jahren, verlängerbar um 2 zusätzliche Jahre zu unterzeichnen;

Aufgrund das die Konvention dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. April 2009 zur Festlegung der Modalitäten entspricht;

Aufgrund, dass die Gemeinde regelmäßig die Bevölkerung diesbezüglich durch Veröffentlichung im Infoblatt der Gemeinde und Internetseite informiert;

Aufgrund, dass der Gemeinderat anregt einen neuen Standort ausfindig zu machen, da der aktuelle Standort häufig zur sämtliche Art von Müllablagerung genutzt wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Konvention mit OXFAM zur Einsammlung von Textilabfällen ab dem 06. Dezember 2017 für einen Zeitraum von 2 Jahren verlängerbar um 2 zusätzliche Jahre zu genehmigen;

Artikel 2: Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Konvention im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

14. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

In dieser Sitzung wurde dem Gremium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**